
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Konzeßion

für

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Romanshorn-Konstanz
auf thurgauischem Gebiete.

(Vom 28. Januar 1868.)

Der Große Rath des Kantons Thurgau,

auf das vom Gründungskomite für die Erstellung einer Eisenbahn
Romanshorn-Konstanz mit Zuschrift vom 13. Oktober 1867 an den
Regierungsrath gerichtete Gesuch um dießfällige Konzeßionirung,

beschließt:

Art. 1. Dem genannten Gründungskomite wird für sich und zu
Handen einer Aktiengesellschaft zum Zwecke des Baues und Betriebes
einer Eisenbahn Romanshorn-Konstanz, soweit für dieselbe das Gebiet
des Kantons Thurgau in Anspruch genommen wird, die nachgesuchte
Konzeßion unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen
ertheilt.

Art. 2. Die Konzeßion wird für neunundneunzig nach einander
folgende Jahre gewährt, von dem Tage an zu rechnen, mit welchem die
Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung dem Verkehr übergeben werden wird.
Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums soll die Konzeßion, gemäß einer
dannzumal zu treffenden Uebereinkunft, erneuert werden, wenn sie nicht
in Folge eines mittlerweile eingetretenen Rückkaufes erloschen sein sollte.

Art. 3. Sowohl bezüglich des Rückkaufs der Eisenbahn, als in
jeder andern nicht besonders erwähnten Beziehung, bleiben die Rechte

des Bundes nach Maßgabe der Bundesverfassung und der Bundesgesetze vorbehalten.

Art. 4. Hinsichtlich der Zwangszabtretung von Privatreehten für die Eisenbahn hat die Gesellschaft an die Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetze sich zu halten.

Art. 5. Die Gesellschaft hat ihr Domizil in der Ortsgemeinde Egelshofen zu nehmen und dort einen Bevollmächtigten anzuweisen, welcher Namens der Gesellschaft zu handeln befugt sein soll. Am bezeichneten Domizil ist die Gesellschaft für persönliche Klagen zivilgerichtlich zu beklagen. Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 6. Die Statuten der Aktiengesellschaft sowie die Baupläne, namentlich betreffend die Bahnrichtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationsorte, die Uebergänge und Durchgänge, die Korrekturen von Straßen und Gewässern, bedürfen der Gutheißung der Kantonsregierung; einmal genehmigt, dürfen sie nur mit deren Zustimmung abgeändert werden.

Die Gesellschaft gewährleistet, daß auf dem Gebiete der Ortsgemeinde Egelshofen eine sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr dienende Station, und zwar in der Weise erstellt werden solle, daß dabei die Abzweigung einer nach dem untern Thurgau führenden Eisenbahn ermöglicht sein wird.

Art. 7. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dgl. weder während des Baues der Bahn, noch später durch Arbeiten zum Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere ähnliche Vorrichtungen, welche behufs der Erzielung einer ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, sind dem Verkehre nicht zu übergeben, bevor die Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Dabei ist jedoch immerhin, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet.

Art. 8. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen.

Sollte die Kantonsregierung die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft aber dieselbe verweigern, so wäre ein daheriger Anstand schiedsgerichtlich auszutragen.

Art. 9. Die Bahn ist sammt deren Material und den zugehörigen Gebäuden auf das Beste, namentlich in einer, die volle Sicherheit

für ihre Benutzung gewährenden Weise herzustellen und sodann jederzeit in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

Art. 10. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die Kantonsregierung in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen, die Bewilligung dazu erteilt hat.

Auch nachdem die Bahn in den Betrieb gesetzt worden, ist die Kantonsregierung jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Sicherheit der Benutzung der Bahn gefährden, so ist die Kantonsregierung ermächtigt, die unverweilte Beseitigung solcher Mängel von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letztern nicht entsprochen würde, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe zu treffen.

Betriebsverträge mit auswärtigen Staaten oder Gesellschaften sind, insoweit dabei allgemeine öffentliche Interessen in Betracht fallen, der Genehmigung der Kantonsregierung zu unterstellen.

Art. 11. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt, mit Vorbehalt der in dieser Konzeptionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, im Uebrigen gleich jeder andern Privatunternehmung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

Art. 12. Die Eisenbahngesellschaft als solche ist sowohl für ihr Vermögen als für ihren Erwerb in Folge des Betriebes der Bahn von der Entrichtung aller Kantonal- und Gemeindesteuern befreit.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche sich, ohne unmittelbare und nothwendige Beziehung zu der Eisenbahn zu haben, in dem Eigenthum der Gesellschaft befinden möchten, keine Anwendung.

Desgleichen sind in dieser Steuerbefreiung die gesetzlichen Beiträge für die kantonale Brandasssekuranz der Gebäude sowie an die feuerpolizeilichen Einrichtungen der Gemeinden nicht inbegriffen.

Einzelne Angestellte, die im Kanton wohnen, unterliegen gleich den andern Kantonsbewohnern der Besteuerung.

Art. 13. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch der Kantonsregierung die mit der Ausübung ihres Obergewaltrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden und der Genehmigung der Kantonsregierung zu unterwerfenden Reglemente aufgestellt.

Art. 14. Im Verwaltungsrathe (der Direktion) der Gesellschaft soll die Mehrzahl der Mitglieder aus Schweizerbürgern bestehen. Die

nähern Vorschriften hierüber werden in die Statuten der Aktiengesellschaft (Art. 6) aufgenommen.

Ebenso ist bei der Wahl von Stationsbeamten und Bahnwärttern auf Schweizerbürger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Die Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen ist, werden auf Anordnung der Kantonsregierung durch die zuständige Amtsbehörde an Eidesstatt in das Handgelübde genommen.

Sie haben zur Dienstzeit in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Den Bahnpolizeibediensteten steht die Befugniß zu, solche Personen, welche den Bahnpolizeivorschriften zuwider handeln sollten, im Betretungsfalle sofort festzunehmen; sie haben dieselben jedoch sofort an die zuständige Amtsbehörde abzuliefern, welche das weiter Erforderliche verfügen wird.

Wenn die Kantonspolizei die Entlassung eines Bahnpolizeiangestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß dem Begehren — unter Vorbehalt des Rekurses an die Kantonsregierung — entsprochen werden.

Art. 15. Sofern nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindegewegen angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwarthäuser, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürften, keine Entschädigung zu fordern. Dagegen fällt die Herstellung, sowie die Unterhaltung auch derjenigen Bauten, welche in Folge der Anlagen solcher Straßen, Kanäle u. s. f. zum Zwecke der Erhaltung der Eisenbahn in ihrem unverkümmerten Bestande erforderlich werden, ausschließlich dem Staate, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden zur Last.

Art. 16. Die Beförderung der Personen soll mindestens drei Mal täglich stattfinden, und es sollen die Personenzüge mit einer mittlern Geschwindigkeit von wenigstens 5 Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

Bei der Anordnung der Züge ist auf den durchgehenden Verkehr von und nach Norschach, Konstanz und Zürich die möglichste Rücksicht zu nehmen.

Art. 17. Für die Beförderung der Personen mittelst der Personenzüge werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Die Wagen sämtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet und mit Fenstern versehen sein. Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

Art. 18. Die Maximalansätze für den Personen- und Waarentransport dürfen die für die übrigen im Kanton Thurgau bestehenden Bahnen in befugter Weise festgesetzten Tarife nicht übersteigen.

Art. 19. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im Kantonaldienste steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle, um die Hälfte der niedrigsten Tage durch die ordentlichen Personenzüge zu befördern.

Jedoch hat der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, welcher durch Beförderung der lezterwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Art. 20. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Solche, welche auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Tagen, bleibt der Vereinbarung mit der Gesellschaft vorbehalten. Immerhin sollen die Tagen möglichst billig festgesetzt werden.

Art. 21. Soweit der Bund nicht bereits von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Thurgau berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit dem Ablaufe des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 4 Jahre und 10 Monate zum Voraus hievon benachrichtigt.

Art. 22. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton Thurgau den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde

zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betrieb in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in einem vollkommen befriedigenden Zustande dem Kanton abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

Art. 23. Nach Vollendung der Bahn ist eine Rechnung über die gesammten Kosten, sowohl der Anlage derselben, als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe, der Kantonsregierung zu übergeben und dem Archive der Gesellschaft einzuverleiben.

Auf dieser Rechnung ist die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowohl von Seite der Kantonsregierung, als von Seite der Gesellschaft zu beglaubigen.

Art. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Verwaltung, eine Uebersicht der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokoll über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung der Aktionäre gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

Art. 25. Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Gesellschaft, welche an sich zivilrechtlicher Natur sind und deren Entscheidung nicht bereits durch den gegenwärtigen Konzessionsakt der Kantonsregierung vorbehalten ist, sollen abschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können die Schiedsrichter über die Person des Obmanns sich nicht vereinigen, so bildet das schweizerische Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Art. 26. Der Kanton Thurgau verpflichtet sich, während der nächsten dreißig Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Konzessionserteilung an gerechnet, eine Eisenbahn von Romanshorn in der Richtung nach Konstanz weder selbst zu bauen, noch eine Konzession für die Errichtung einer solchen Bahn zu ertheilen.

Art. 27. Der schweizerischen Nordostbahngesellschaft bleibt das ihr gemäß § 3, zweites Lemma der Konzessionsurkunde vom 8. Dezember 1852 zustehende Recht vorbehalten. Es soll die Erklärung über die Ausübung jenes Rechtes binnen einer Frist von 3 Monaten, von der Konzessionsertheilung an gerechnet, abgegeben werden.

Art. 28. Die durch gegenwärtige Urkunde konzessionirte Gesellschaft hat binnen sechs Monaten, von dem Tage der Inkrafttretung dieser Konzession an gerechnet, über die zur Ausführung der Bahn Romanshorn-Konstanz (Thurgauische Grenze) erforderlichen Geldmittel sich auszuweisen und vor Ablauf von weitem sechs Monaten die Erdarbeiten zu beginnen.

Die Kantonsregierung ist berechtigt, die Konzession als erloschen zu erklären, falls der einen oder der andern der obstehenden Vorschriften nicht entsprochen werden würde.

Art. 29. Zur gänzlichen Vollendung und Inbetriebsetzung der Eisenbahn wird der Gesellschaft eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, vom Tage der Bundesgenehmigung dieser Konzession an gerechnet.

Art. 30. Die Gesellschaft ist ermächtigt, unter Genehmigung der Kantonsregierung die ihr ertheilte Konzession mit allen Rechten und Verpflichtungen an Andere, seien es einzelne Personen oder Gesellschaften, abzutreten.

Abgeschlossen, Frauenfeld, den 28. Jänner 1868.

Die Abgeordneten des Regierungsrathes
des Kantons Thurgau:
J. L. Sulzberger, Reg.=Rath.
Egloff.

Der Abgeordnete
des Seethalkomitees:
Labhardt.

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau hat vorstehender Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Romanshorn-Konstanz auf thurgauischem Gebiete die Genehmigung ertheilt.

Frauenfeld, den 29. Jänner 1868.

Der Präsident des Regierungsrathes:
Egloff.

(L. S.)

Der Kanzleidirektor:
Rustuhl.

Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Romanshorn-Konstanz auf thurgauischem Gebiete. (Vom 28. Januar 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1868
Date	
Data	
Seite	765-771
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 818

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.